

Richtlinie des Bezirks Mittelfranken zur Gewährung von Mobilitätshilfe nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX (in der Fassung vom 29.01.2026)

Der Bezirk Mittelfranken gewährt Menschen mit Behinderungen, die den Fahrdienst in Anspruch nehmen, nach folgenden Grundsätzen Eingliederungshilfe:

1. Art der Hilfe

Leistungen zur Beförderung mit dem Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen sind eine Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 83 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, 99 i.V.m. 102 Abs. 1 Nr. 4, 113 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 114 SGB IX (Sozialgesetzbuch IX).

Diese Leistung erhalten Menschen mit Behinderung, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (§ 83 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Leistungen zur Mobilität in Form des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung werden als Leistung zur Sozialen Teilhabe erbracht um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 des SGB IX erbracht werden (§ 76 SGB IX).

Hierunter fallen insbesondere Fahrten zur

- Teilhabe am gemeinschaftlichen, politischen und kulturellen Leben
- Gestaltung persönlicher Beziehungen und persönlicher Lebensplanung
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- allgemeinen Erledigung des Alltags (z.B. Einkaufsfahrten).

Hierunter fallen **nicht** die Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen und Zwecken, zu Schulen, Ausbildungsstätten, zum Arbeitsplatz, teilstationären Einrichtungen und Ähnlichem sowie Fahrten im Rahmen von Erholungs-/Urlaubsreisen.

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind

2.1. Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Behinderung im Sinne des § 99 i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bezirk Mittelfranken haben, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die laut Bescheid des Versorgungsamtes

- a) einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) mit einem Grad der Behinderung von 100 besitzen oder
- b) im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „H“ (hilflos) mit einem Grad der Behinderung von 100 sind oder
- c) im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“ (blind) sind.

- 2.2. Teilnahmeberechtigt sind auch sonstige Menschen (auch solche mit geistiger und / oder seelischer Behinderung), die in Folge ihrer Behinderung im Sinne des § 99 i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX den öffentlichen Nahverkehr dauerhaft nicht benutzen können. Im Rahmen des Antragsverfahrens sind von diesen Personen Befund- bzw. Entlassberichte von Fachärzten und Kliniken und ggf. vorhandene Gutachten des medizinischen Dienstes vorzulegen. Diese Dokumente dienen als Grundlage für die Prüfung der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Mobilitätshilfe.
- 2.3. Falls die Behinderung z. B. Folge eines Unfalles, Impfschadens, Fehler eines Arztes, schuldhaften Verhaltens Dritter oder eines Kriegsereignisses sein sollte, ist gem. § 91 SGB IX die Zuständigkeit anderer Kostenträger bzw. sind gem. § 116 SGB X mögliche Schadenersatzansprüche zu prüfen.
- 2.4. Die Teilnahme am Fahrdienst ist nur möglich, wenn im Haushalt des Menschen mit Behinderungen ein geeignetes Fahrzeug für die beabsichtigten Fahrten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht.

2.5 Einkommens- und Vermögensprüfung

2.5.1 Vermögen

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden nur gewährt, soweit das vorhandene Vermögen die geltende Vermögensfreigrenze gemäß § 139 SGB IX i.V.m. § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII (Sozialgesetzbuch XII) nicht übersteigt. Diese Vermögensfreigrenze beträgt 150 % der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB IV (Sozialgesetzbuch IV).

Übersteigt das anrechenbare Vermögen den Betrag nach § 139 SGB IX i.V.m. § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII, ist eine Berechtigung nicht gegeben.

2.5.2 Beitrag aus Einkommen

Gemäß § 136 SGB IX ist zu den Aufwendungen ein Beitrag aufzubringen, wenn das Einkommen (§ 135 SGB IX) der leistungsberechtigten Person die Beträge nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt.

Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens

Für leistungsberechtigte Personen, die am 31.12.2019 ausschließlich zur Teilnahme am Behindertenfahrdienst nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinie des Bezirks Mittelfranken zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen berechtigt waren, gelten hinsichtlich des Beitrags aus Einkommen die Beträge der Einkommensgrenzen aus der bis zum 31.12.2019 geltenden Richtlinie des Bezirks Mittelfranken zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen. Diese Übergangsregelung gilt, so lange das ab dem 01.01.2020 geltende Recht zum Einsatz des Einkommens erstmalig ungünstiger für die leistungsberechtigte Person ist und sofern kein Beitrag aus Einkommen aufgrund der Gewährung anderweitiger Leistungen der Eingliederungshilfe gefordert wird.

Das heißt, sobald das Einkommen erstmalig die Beträge nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt und größer ist als die nach der bis zum 31.12.2019 geltenden Richtlinie des Bezirks Mittelfranken zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen individuell geltende Einkommensgrenze, ist ein monatlicher Beitrag gem. § 137 Abs. 2 SGB IX aufzubringen.

3. Art und Umfang der Leistung

- 3.1** Die Leistung wird in der für den behinderungsbedingten Bedarf erforderlichen Fahrzeugkategorie erbracht, die im Bewilligungsbescheid festgelegt wird.
- 3.2** Der Bezirk Mittelfranken übernimmt ohne Nachweis des Bedarfs im Einzelfall die Kosten der Benutzung eines Fahrdienstes in einem 12-Monats-Zeitraum bis zu maximal
 - 1.700 Kilometer bei Teilnahmeberechtigten aus einer kreisfreien Stadt
 - 2.600 Kilometer bei Teilnahmeberechtigten aus einem Landkreis.Soweit in begründeten Einzelfällen ein höherer Bedarf besteht, können weitere Kilometer bewilligt werden. Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen, wenn sich in diesen begründeten Einzelfällen ein höherer Bedarf abzeichnet
- 3.3** Die Gültigkeit des Berechtigungsausweises beträgt in der Regel 12 Monate.
- 3.4** Ausschlaggebend sind die Nutzkilometer (mit der teilnahmeberechtigten Person gefahrene Kilometer). Es gelten die Regelungen unter Nr. 3.8 der Richtlinie.

Kurze Fahrtunterbrechungen sind möglich.
- 3.5** Fahrgemeinschaften (Sammelfahrten) können gebildet werden.
- 3.6** Eine aufgrund der Behinderung der teilnahmeberechtigten Person notwendige Begleitperson wird kostenlos mitbefördert, soweit sie nicht selbst berechtigt ist, am Fahrdienst für behinderten Menschen teilzunehmen. Ist die mitfahrende Person selbst berechtigt am Fahrdienst für behinderte Menschen teilzunehmen, wird die Fahrt als Sammelfahrt abgerechnet.
- 3.7** Neben den Fahrten für allgemeine Belange nach der Nummer 3.2 können zusätzliche weitere Fahrten im Zusammenhang mit für Menschen mit Behinderungen besonders geeigneten Kursangeboten zu Bildung und Begegnung (z.B. des Bildungszentrums Nürnberg, von Volkshochschulen, von Diensten der Offenen Behindertenarbeit und von vergleichbaren Anbietern) in angemessenem Umfang beantragt werden.
- 3.8** Die gesamte einfache Fahrtstrecke darf maximal 100 km betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine längere Fahrtstrecke genehmigt werden.
- 3.9** Fahrten im Rahmen der Beförderung von Menschen mit Behinderung (Fahrdienst) dürfen nur von Fahrdienstanbietern durchgeführt werden, die mit der teilnahmeberechtigten Person weder verwandt noch verschwägert sind.

4. Qualitätskriterien für die Anbieter

4.1 Zeitrahmen des Fahrdienstbetriebs

Grundsätzlich besteht eine Beförderungsmöglichkeit nach Vorbestellung in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, auch in Spezialfahrzeugen.

Fahrtanmeldungen sind zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr) möglich.

Die Erreichbarkeit des Fahrunternehmens und seines Personals für angemeldete Fahrten muss während der tatsächlichen Fahrzeit gewährleistet sein.

Vereinbarte Zeiten sind – soweit möglich – einzuhalten. Bei Verzögerungen von mehr als 15 Minuten setzt das Fahrunternehmen die teilnahmeberechtigte Person - soweit möglich - in Kenntnis.

Grundsätzlich sind auch kurzfristige Bestellungen möglich.

4.2 zum Teil zusätzlich benötigte Hilfestellungen (ohne medizinische Betreuung)

- Begleitung vom Abholungsort (z.B. Wohnung) zum Fahrzeug und vom Fahrzeug zum Zielort (z.B. Veranstaltungsraum) und ggf. auch Hilfe, die unmittelbar vor oder nach der Fahrt im Zusammenhang mit dieser Fahrt erforderlich ist.
- Einstiegs- und Ausstiegshilfen
- Rampen/Bühnen
- Transfer der teilnahmeberechtigten Person im eigenen Rollstuhl über eine Treppe (ausgenommen z.B. Elektro-Rollstuhl). Sicherheitsaspekte für die Leistungserbringer und Teilnahmeberechtigten sind zu berücksichtigen.
- Mitnahme des Rollstuhls, Elektro-Rollstuhls, von Gehhilfen (Rollator, Krücken, u.a.) und weiterer sonstiger Hilfsmittel im geeigneten Fahrzeug
- Mitnahme eines Blindenführhundes, Service- und Behindertenbegleithundes
- Transport von mitgeführtem Gepäck
- persönliche Übergabe der teilnahmeberechtigten Menschen an eine bestimmte Person am Zielort
- Hilfestellung beim Ausfüllen der Abrechnungsbelege

4.3 Fahrzeuge

Die Fahrzeuge sowie vorhandene Rückhalte- und Sicherungs-, Hebe- und Rampensysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen sowie alle genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem Personenbeförderungsgesetz erfüllen. Durch die technische Ausstattung der Fahrzeuge muss ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie eine sichere und angenehme Fahrt der teilnahmeberechtigten Person gewährleistet werden.

Werden teilnahmeberechtigte Personen im Rollstuhl sitzend befördert, muss die Befestigungsmöglichkeit von Rollstühlen (auch mit sog. Kraftknotensystem) inklusive Automatik-Schulterschräggurt oder gleichwertiger Technik vorhanden sein.

In den für die Beförderung eingesetzten Fahrzeugen besteht ein absolutes Rauchverbot während und außerhalb der Fahrtzeiten.

Die Fahrzeuge sollten mit Klimaanlage und ggf. Zusatzheizung ausgestattet sein.

4.4 Personal

Das vom Fahrunternehmen eingesetzte Personal geht respektvoll und kundenorientiert mit Menschen mit Behinderungen um. Es muss den durch die Behinderung bedingten Hilfebedarf bezogen auf die Fahrt erfassen können. Es muss die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Welche Vorrichtungen und Hilfsmittel nach Art und Schwere der Behinderung im Einzelnen erforderlich sind und welche Besonderheiten bei der Beförderung im jeweiligen Einzelfall zu beachten sind, hat das Fahrunternehmen in eigener Verantwortung

mit der teilnahmeberechtigten Person zu klären. Ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs mit Auffrischung im zweijährigen Turnus bei einem durch die Berufsgenossenschaft zertifizierten Unternehmen ist vorzulegen.

Das eingesetzte Personal muss im Umgang mit mitgeführten Rollstühlen (Faltrollstühlen, Elektrorollstühlen, Scooter usw.) und anderen mitgeführten Hilfsmitteln entsprechend geschult sein.

Die Schulung des Fahrpersonals anhand einheitlicher Schulungsinhalte muss nachgewiesen werden.

Das Fahrunternehmen sichert eine angepasste Fahrweise und Geschwindigkeit und die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Sichern, Anschnallen) zu. Das Fahrunternehmen muss nach vorheriger Anmeldung bei Auftragerteilung eine eventuell benötigte zweite Person für die Beförderung des teilnahmeberechtigten Menschen bereithalten.

4.5 Haftung

Das Fahrunternehmen ist verpflichtet, sich, sein Personal, die transportierten Personen und die Fahrzeuge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und dies auf Verlangen dem Bezirk Mittelfranken nachzuweisen.

4.6 Überprüfungen und Kontrollen

Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kraftfahrzeuge den Vorschriften sowie den o.g. Anforderungen entsprechen, kann der Bezirk Mittelfranken in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von den nach § 29 StVZO zuständigen Personen verlangen. Der Bezirk Mittelfranken ist berechtigt, die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie das eingesetzte Fahrpersonal unangekündigt in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch den Bezirk Mittelfranken Mängel festgestellt, hat das Fahrunternehmen diese unverzüglich zu beseitigen.

5. Verfahren

- 5.1** Die Gewährung von Eingliederungshilfe in Form der Benutzung des Fahrdienstes ist beim Sozialreferat des Bezirks Mittelfranken begründet zu beantragen und die zur Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Unterlagen **vor der Inanspruchnahme** des Fahrdienstes vorzulegen.
- 5.2** Die Fahrten nach Nr. 3.7 (Fahrten im Zusammenhang mit für Menschen mit Behinderungen besonders geeigneten Kursangeboten zu Bildung und Begegnung) sind bei Bedarf gesondert zu beantragen.
- 5.3** Die teilnahmeberechtigten Personen erhalten einen Bewilligungsbescheid und einen Berechtigungsausweis aus denen auch die festgelegte erforderliche Fahrzeugkategorie hervorgeht.
- 5.4** Fahrten nach Nr. 3.7 (Fahrten im Zusammenhang mit für Menschen mit Behinderungen besonders geeigneten Kursangeboten zu Bildung und Begegnung) werden gesondert bewilligt.
- 5.5** Längere begründete Fahrtstrecken nach Nr. 3.8 der Richtlinie werden gesondert bewilligt.

- 5.6** Der Berechtigungsausweis ist vor Antritt jeder Fahrt dem Fahrpersonal des Fahrdienstes unaufgefordert vorzulegen. Die darauf vermerkte erforderliche Fahrzeugkategorie ist bei Bestellung der Fahrt anzugeben.
- Das Fahrpersonal vermerkt nach jeder Fahrt die gefahrenen Nutzkilometer auf dem Berechtigungsausweis mit Datumsangabe, Fahrdienst und Namenszeichen des Fahrpersonals direkt im Anschluss an die Fahrt. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- 5.7** Für Fahrten nach Nr. 3.7 (Fahrten im Zusammenhang mit für Menschen mit Behinderungen besonders geeigneten Kursangeboten zu Bildung und Begegnung) ist das Bewilligungsschreiben vorzulegen.
- 5.8** Für längere Fahrtstrecken nach Nr. 3.8 der Richtlinie ist das Bewilligungsschreiben vorzulegen.
- 5.9** Vom Fahrpersonal ist ein Fahrtbeleg über die gefahrenen Nutzkilometer, das Restkontingent der Kilometer-Pauschale und den Zweck der Fahrt auszufüllen. Der Fahrtbeleg soll von den teilnahmeberechtigten Personen gegengezeichnet werden.
- 5.10** Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der teilnahmeberechtigten Personen sind dem Bezirk Mittelfranken unaufgefordert mitzuteilen.
- 5.11** Bei Benutzung des Fahrdienstes entgegen den Zweckbestimmungen der Nr. 1 der Richtlinie werden die hierfür entstandenen Kosten für die widerrechtlich durchgeföhrte Fahrt von den teilnahmeberechtigten Personen nicht bezahlt bzw. zurückgefordert.
- 5.12** Die Abrechnung der Kosten erfolgt zwischen den Fahrunternehmen und dem Bezirk Mittelfranken.

6. In- und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2026 in Kraft. Die bisherige „Richtlinie des Bezirks Mittelfranken zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen – Fahrdienst“ in der Fassung vom 28.07.2022 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ansbach, den 29.01.2026

Peter Daniel F o r s t e r
Bezirkstagspräsident